

## Übersicht: Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers	Besteht in der Regel eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht?	Beispiele für Ausnahmen (Ausführlich siehe Merkblatt)
100%	Nein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Sozialversicherungspflicht:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinbarung einer „<b>echte Sperrminorität</b>“ oder <b>Stimmbindungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag</b></li> <li>→ Vertragliche Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags genügen nicht!</li> <li>▪ Tätigkeit des Geschäftsführers erschöpft sich in seiner Organstellung</li> <li>▪ Als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft: Beteiligung an der Muttergesellschaft mit mehr als 50%.</li> </ul> </li> <li>- Sozialversicherungspflicht:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinbarung einer <b>Stimmbindungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag</b></li> <li>→ Vertragliche Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags genügen nicht!</li> <li>▪ U.U. wenn geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter <b>Strohmann</b> ist</li> <li>▪ U.U. bei detailliertem <b>Treuhandvertrag</b> mit geschäftsführendem Mehrheitsgesellschafter</li> </ul> </li> </ul>
Mehr als 50%	Nein.	
50%	Nein.	
Weniger als 50%	Ja.	
0% (= Fremdgeschäftsführer)	Ja.	

Es ist stets eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse erforderlich. Ausnahmen von der Regel sind möglich. Die Letztentscheidung trifft die Deutsche Rentenversicherung Bund.

